

# Liechtenstein-Stiftung trotz Totalrevision anonym

**NEUE RECHTSLAGE.** Ab 1. April gilt in Liechtenstein ein neues Stiftungsrecht, das die Anonymität weiterhin hochhält.

VON CHRISTOPH KERRES  
UND FLORIAN PRÖLL

WIEN. Die liechtensteinische Stiftung zählt mit geschätzten 50.000 Exemplaren zu den wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Finanzplatzes Liechtenstein. Am 1. April tritt dort ein neues Stiftungsrecht in Kraft. Die Gesetzesinitiative ist lange durch Widerstand der Berufsvertretungen der liechtensteinischen Treuhänder und Banken verzögert worden. Der wegen des Bankheimnisses auf Liechtenstein lastende internationale Druck lässt vermuten, dass die „Totalrevision“ nicht ganz ohne jeden politischen Kompromiss verabschiedet worden ist. Trotzdem bleibt die liechtensteinische Stiftung ihrer Anonymität weitgehend treu.

Mit einer Stiftung kann sich ein Stifter eine zweite, von sich losgelöste „monetäre Identität“ verschaffen. Wird die Stiftung jedoch wie in Liechtenstein üblich durch einen Treuhänder errichtet, weiß niemand, wer hinter einer solchen Stiftung die Fäden zieht. Übernimmt der Treuhänder überdies noch die finanziellen Mittel und verfügt er über großzügige Gestaltungsmöglichkeiten, ist die Stiftung am Ende systemfremd und hat keine mehr vom Stifter stammende „Identität“.

Bisher unterlagen die Rechte des Stifters einer liechtensteinischen Stiftung keiner nennenswerten Beschränkungen, und je nach Interes-

senlage konnten die Verantwortungsbereiche zwischen Treuhänder und Stifter hin und her verschoben werden. Der Nachteil einer treuhändisch errichteten Stiftung war jedoch, dass sie oft zu einer überproportionalen Machtstellung des Treuhänders führte: Nach dem Ableben des wirtschaftlichen Hintermanns konnte er als „Stifter“ ungehindert nach außen auftreten. Die neuen Regelungen schwächen die Rechtsposition des Treuhänders deutlich ab. Die Rechtswirkungen der Entscheidungsgewalt, die an den Treuhänder delegiert werden darf, treten jetzt beim wirtschaftlichen Hintermann ein. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass vorbehaltene Widerrufs- oder Änderungsrechte des als Stifter auftretenden Treuhänders höchstpersönlich sind und nicht mehr an den wirtschaftlichen Stifter nach Belieben zurückübertragen werden können. Dies führt dazu, dass im Falle des Todes des Treuhänders allfällige Änderungs- und Widerrufsrechte auch zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Stifters erlöschen können. Das Zwischenschalten eines Treuhänders kann deshalb ein großes finanzielles Risiko darstellen. In geschätzten 97 Prozent der Fälle werden die Stiftungsdokumente beim liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisteramt bloß hinterlegt, nicht jedoch öffentlich registriert. Dies bedeutete schon bisher, dass eine Stiftung in Liechtenstein nach außen nicht in Existenz trat und die bloße Hinterlegung der Stiftungsdokumente zusammen mit der bereits erwähnten treuhändischen Errichtung der Stiftung ein außerordentlich hohes Maß an Anonymität gewährleisteten. Die neuen Regelungen entschärfen die fehlende Publizität der liechtensteinischen „hinterlegten“ Stiftung nicht, sondern ersetzen die Hinterlegung der Stiftungsdokumente durch eine ebenso geheime Gründungsanzeige beim Öffentlichkeitsregisteramt. Durch die Gründungsanzeige werden den Anwälten und Treuhändern in Liechtenstein verstärkt Kontrollbefugnisse öffentlich-rechtlicher Art zugewiesen. Jene Berater, die die Stiftung gründen,



Wer in Wirklichkeit dahintersteckt, kann man im Fall des Schattenbildes von Erbprinzip Alois von und zu Liechtenstein ja noch relativ leicht erkennen. Bei liechtensteinischen Privatstiftungen ist es viel schwieriger.

(AP/Keystone, Ennio Leanza)

sollen künftig auch die Rechtmäßigkeit des Stiftungserrichtungs-geschäfts gegenüber dem Öffentlichkeitsregister bestätigen.

Für die privatnützige, mit Gründungsanzeige hinterlegte Stiftung ist ein dreistufiges Kontrollsystem vorgesehen: Hat der Anwalt oder Treuhänder die Gründungsanzeige bestätigt, erlässt das Öffentlichkeitsregisteramt nach Prüfung von Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen eine Amtsbestätigung. In besonderen Fällen besteht eine neue Revisionsstellenpflicht.

**Verpfeifen als Rechtsmissbrauch**  
Begünstigte haben zukünftig einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente, Auskunftserteilung und Rechnungslegung. Davon unberührt bleiben die Rechte des Begünstigten, in dringenden Fällen Änderungen der Stiftungsurkunde im Rechtsförsorgeverfahren zu beantragen. Bei der Ausübung dieser Begünstigtenrechte ist im Einzelfall zwischen den schutzwürdigen Ge-

heimhaltungsinteressen der Stiftungsbeteiligten und den Informations- und Kontrollrechten anderer Begünstigten- und Anwartschaftsberechtigten durch das Gericht abzuwägen. Dient ein Auskunftsbegehren offensichtlich nur dazu, einen unliebsamen Mitbegünstigten den Steuerbehörden im Heimatstaat zu melden, werden wegen rechtsmissbräuchlicher Absichten keine Auskünfte erteilt.

Trotz der internationalen Kritik der letzten Jahre bleibt der liechtensteinische Gesetzgeber bei der anonymen Stiftung und verhindert somit jegliche Publizität über die Existenz der Stiftung, der Begünstigten oder des Stifters selbst. In der EU hat die Anerkennung von nicht öffentlich registrierten juristischen Personen, insbesondere wegen des Bankheimnisses, vielfach zu Kritik geführt, da ausländische Behörden, aber auch private Gläubiger auf institutioneller Ebene keine Informationen erhalten. Im Vergleich dazu hat Österreich mit seiner Privatstif-

tung eine öffentlich registrierte, international anerkannte und dennoch steuerlich thesaurierende Struktur geschaffen, der auch von einer liechtensteinischen Stiftung aus steuerlich begünstigt Vermögen zugewendet werden kann.

RA Dr. Kerres, LL.M ist Partner, Mag. Pröll Rechtsanwaltsanwärter bei Kerres Partners.

## VADUZ UNTER DRUCK

■ **Neue Regierung.** Klaus Tschütscher, seit voriger Woche neuer Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein, zeigt sich zwar im Steuerstreit mit Deutschland kooperationsbereit und bietet bilaterale Abkommen zum Kampf gegen Steuerhinterziehung an.

■ **Das neue Stiftungsrecht** schützt allerdings weiterhin die Anonymität.



Ing. Mag. Thomas Kälblinger  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer aus  
Vöcklabruck

## Eine Chance in der Krise

Die Koalitionsregierung hat die Steuerreform 2009 beschlossen, die rückwirkend mit 1. Jänner in Kraft tritt und den Steuerzahlern teilweise erhebliche Entlastungen bringt. Allein die Reform der Steuertarife senkt die Belastung um insgesamt 2,3 Milliarden Euro. Für die Familien sind über höhere Kinderabsetzbeträge und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten mehr als 500 Millionen Euro vorgesehen. Freiberufler und Unternehmer profitieren vom Gewinnfreibetrag, der von zehn auf 13 Prozent steigt. Bis zu 30.000 Euro Gewinn pro Jahr müssen nicht durch Investitionen unterlegt sein, was als Äquivalent zum steuerbegünstigten Urlaubs- und Weihnachtsgeld der Lohnsteuerpflichtigen zu sehen ist. Die maximale Steuerersparnis liegt bei 1950 Euro pro Jahr. Allerdings tritt diese Maßnahme erst mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Mit der Steuerreform hat die Regierung in der Krise einen wichtigen und richtigen Schritt gesetzt, weil die Österreicher mehr Geld zur Verfügung haben und so den Konsum ankurbeln können. Das wird allerdings nur geschehen, wenn es gelingt, das Vertrauen in die Wirtschaft insgesamt wieder herzustellen. Sonst fließt das Geld anstatt in die Kassen der Geschäfte auf die Sparbücher.

Es ist wirklich zu hoffen, dass die Steuerreform in Verbindung mit Konjunkturprogramm und Bankenhilfspaket dazu ausreicht. Und dann kommt es noch darauf an, dass die Banken ihrer Verantwortung nachkommen und die Finanzierung der Wirtschaft wieder

## LEGAL § PEOPLE

### Branchen-News aus der Welt des Rechts

#### EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat seit Kurzem mit Notar **Werner Schoderböck** einen neuen Präsidenten. Der ehemalige Vizepräsident legt seinen Schwerpunkt auf den weiteren Ausbau der Dienstleistungsqualität gegenüber den Klienten, auf Innovationen im technischen und Produktbereich und auf den Erhalt der flächendeckenden Versorgung mit notarieller Rechtsdienstleistung.

#### VERANSTALTUNG DER WOCHE

Trends im europäischen Bankensektor waren das Thema des Kamingsgesprächs mit **Federico Ghizzoni**, Vorstandsmitglied der UniCredit SpA. Veranstalter



W. Schoderböck.  
Foto: Wilke/Ö. Notariatskammer

Außenhandel. Rund 150 Gäste, darunter **Manfred Wiltschnigg** von Sal. Oppenheimer und **Maximilian Spaur** vom Bankhaus Krentschker & Co AG, waren in die Räumlichkeiten der Kanzlei Eustacchio & Schaar geladen.

#### AWARD/ DEAL DER WOCHE



Kamingespräch bei Eustacchio & Schaar.  
Foto: Eustacchio & Schaar

internationalen Rechtsanwaltssozietät Wolf Theiss zur „Hungarian Law Firm of the Year“ gekürt. Die Partner **László Kenyeres** und **Zoltán Faludi** freuten sich über den Preis, der internationale Kompetenz und juristische Innovationskraft auszeichnet.



Die Preisträger L. Kenyeres und Z. Faludi.  
Foto: Wolf Theiss

Höhe von zwei Milliarden Euro arbeiteten Corporate Partner **Thomas Schirmer**, Tax Partner **Andreas Hable**, Steuerexperte **Christian Wimpissinger** und Banking & Finance Partner **Emmanuel Welten**.